

**Gemeinsamer Bericht
entsprechend § 293a AktG**

des Vorstands
der Rheinmetall Aktiengesellschaft
mit Sitz in Düsseldorf

und

der Geschäftsführung
der Rheinmetall Vermögensverwaltung 1 GmbH
mit Sitz in Düsseldorf

betreffend

den Abschluss eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags

Vorbemerkungen

- A. Die Rheinmetall Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „**Organträger**“ genannt), und die Rheinmetall Vermögensverwaltung 1 GmbH, Düsseldorf (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“ genannt), beabsichtigen einen Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag (nachfolgend der „**BGAV**“ genannt) abzuschließen.
- B. Der BGAV wird der ordentlichen Hauptversammlung des Organträgers (geplant für den 12. Mai 2026) gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird dem BGAV vor oder nach der Hauptversammlung des Organträgers zustimmen.
- C. Zur Unterrichtung der Aktionäre des Organträgers und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand des Organträgers und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht über den BGAV.

1. Parteien

- 1.1 Der Organträger ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf und im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39401 eingetragen. Er ist die Obergesellschaft des Rheinmetall-Konzerns. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens des Organträgers sind die Forschung und Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Service von industriellen Erzeugnissen aller Art, insbesondere des Maschinenbaus, der Verarbeitung von Metall und anderen Werkstoffen, der Industrieelektronik, Informationstechnik und verwandter Industrien, sowie die Entwicklung, die Planung, der Bau und Betrieb industrieller Anlagen aller Art. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Vertrieb insbesondere solcher Produkte, die von den in Satz 1 genannten Geschäftszweigen hergestellt oder benötigt werden, der Handel insbesondere mit solchen Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den genannten Geschäftszweigen. Schließlich umfasst der Gegenstand des Unternehmens den Erwerb, die Veräußerung, Erschließung, Nutzung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, auch wenn dies nicht mit den vorgenannten Geschäftszweigen im Zusammenhang steht und soweit die in diesem Satz 3 genannten Tätigkeiten nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.
- 1.2 Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 111649. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft sind der Erwerb, die Verwaltung, die Veräußerung und das Halten von Vermögen jeder Art, insbesondere von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland. Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden von dem Organträger gehalten. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des BGAV

Ziel des BGAV ist die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen Organträger und Organgesellschaft ab Beginn des Geschäftsjahrs 2026 sowie eine Stärkung der für eine etwaig bestehende umsatzsteuerliche Organschaft erforderlichen organisatorischen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger. Aufgrund dieser Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der Organgesellschaft unmittelbar dem Organträger steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene des Organträgers positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne den BGAV ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an den Organträger abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der Organgesellschaft allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an den Organträger ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen nach der derzeitigen Steuergesetzgebung 5 % der Gewinnausschüttung beim Organträger der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Mit dem Abschluss des BGAV sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden. Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers ergeben sich aus Sicht der Aktionäre des Organträgers aus dem BGAV keine besonderen Folgen.

3. Erläuterung der Regelungen im Einzelnen

Der BGAV hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- 3.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- 3.2 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer des BGAV ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der zulässigen Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Beträge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften abführungsgesperrt sind.
- 3.3 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn des BGAV gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 3.4 Der Organträger ist entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer des BGAV sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.
- 3.5 Der Organträger hat ein Einsichts- und Auskunftsrecht gegenüber der Organgesellschaft. Die Organgesellschaft hat dem Organträger mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung zu berichten. Diese Rechte gelten ab dem Zeitpunkt, in dem der BGAV in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen ist.
- 3.6 Der BGAV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der BGAV wirksam wird.

Das Recht zur Kündigung des BGAV aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt, der Organträger nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist oder sich zur Abgabe der Anteilsmehrheit verpflichtet hat oder ein weiterer Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird, der in entsprechender Anwendung des § 307 AktG als außenstehend anzusehen ist.

4. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

- 4.1 Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Aktionäre gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren, da der Organträger der alleinige Gesellschafter der Organgesellschaft ist. Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind somit nicht erforderlich.
- 4.2 Eine Prüfung des BGAV durch einen Vertragsprüfer ist gemäß § 293b Abs. 1, 2. Halbsatz AktG ebenfalls obsolet.

Dieser Bericht wird gemeinsam vom Vorstand des Organträgers und der Geschäftsführung der Organgesellschaft erstattet.

[Unterschriftenseite folgt.]

Düsseldorf, 25.02. 2026

Rheinmetall AG
Der Vorstand



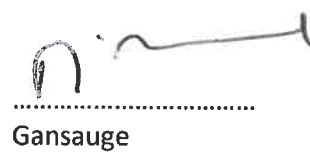
.....
Papperger



.....
Neumann



.....
Dr. Saal



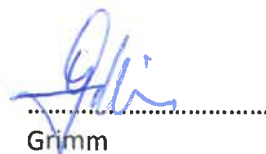
.....
Gansauge

Düsseldorf, 25.02. 2026

Rheinmetall Vermögensverwaltung 1 GmbH
Die Geschäftsführung



.....
Schwarz



.....
Grimm